



Beitragsordnung

Gültig ab 01.10.2018

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Tanzsportclub Rot Weiß Casino Dingolfing e.V. Beiträge und Aufnahmegebühren, die durch das Präsidium in dieser Beitragsordnung festgelegt werden (§9 TSC Satzung).
2. **Aufnahmegebühr**
 - 2.1 Die Aufnahmegebühr wird mit Eintritt in den Verein fällig und aufgrund der Beitrittserklärung abgebucht. Bei Wiedereintritt ist die Aufnahmegebühr erneut zu bezahlen.
 - 2.2 Die Aufnahmegebühr beträgt für
 - außerordentliche Mitglieder 8 Euro
 - ordentliche Mitglieder 16 Euro
3. **Beiträge**
 - 3.1 Die Beitragshöhe beträgt monatlich
 - außerordentliche Mitglieder 8 Euro
 - ordentliche Mitglieder 11 Euro
 - 3.2 Der Beitrag berechtigt zur Teilnahme an allen Trainings.
 - 3.3 Für Projekte oder besondere Angebote innerhalb des Zweckbetriebs kann der Verein Zusatzbeiträge erheben. Diese Zusatzbeiträge werden vom Präsidium abhängig von den Aufwendungen, der Zeitdauer und den Rahmenbedingungen festgelegt.
 - 3.4 Die Beitragshöhe für fördernde Mitglieder beträgt 5 Euro. Das Mitglied kann auf dem Formular Beitrittserklärung auch jederzeit einen höheren monatlichen Beitrag angeben. Eine über den normalen Förder-Beitrag hinausgehende Summe kann als Spende ausgewiesen werden. Ein Wechsel von aktiver auf fördernde Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung oder per e-mail gegenüber dem Verein oder dem Präsidium mit einer Frist von 2 Wochen zum Quartalsende durch das Mitglied angezeigt werden. Eine Umstellung auf förderndes Mitglied kann nicht rückwirkend erfolgen.
 - 3.5 Trainer, die nur Trainings (Trainingsbetrieb gilt während der Schulzeit) abhalten oder ehrenamtlich tätige Mitglieder, die selbst nicht an Trainings teilnehmen, zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 1,- €/Monat.

- 3.6 Mitgliedern und Trainern obliegt die Pflicht, Änderungen von Anschrift, Bankverbindung, Abteilungswechsel oder Ermäßigungsgründe und ähnliches, dem Verein unaufgefordert und unverzüglich, schriftlich mitzuteilen bzw. nachzuweisen.
- 3.7 Beitragsermäßigungen treten erst nach erfolgtem Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen, mit Wirkung ab dem 1. des folgenden Quartals, in Kraft. Sie treten mit Ablauf des Quartals ihres Wegfalls außer Kraft.
- 3.8 Die Beiträge werden vierteljährlich jeweils am 30. Tag eines neuen Quartals per Lastschrift abgebucht.
- 3.9 Außerordentliche Mitglieder (Studenten, Auszubildende, Schüler, Wehr- und Zivildienstleistende), die über 18 Jahre alt sind, müssen mindestens einmal pro Jahr unaufgefordert den Nachweis erbringen, dass sie noch berechtigt sind, nur den verminderten Beitrag zu bezahlen. Für die Erbringung eines Nachweises ist das Mitglied selbst verantwortlich. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. nach Wegfall des Ermäßigungsgrundes werden außerordentliche Mitglieder automatisch im Folgequartal auf den Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes umgestellt, sofern kein weiterer Ermäßigungsgrund vorliegt. Eine Umstellung auf ermäßigten Beitrag kann erst nach schriftlichem Nachweis im Folgequartal erfolgen. Eine rückwirkende Umstellung und Rückerstattung von Beiträgen erfolgt nicht.
- 3.10 Die Forderungen des Tanzsportclubs aus Beiträgen gegenüber Mitgliedern sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung des Beitrages nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt werden muss, werden bei der 1. Mahnung 5 €, bei der 2. Mahnung 10 € und bei der 3. Mahnung 15 € an Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser 3. Mahnung werden gerichtliche Schritte eingeleitet.

Eine Rücklastschrift der abgebuchten Beiträge wird nicht als Kündigung akzeptiert. Entstehende Rücklastschriftgebühren werden dem Mitglied wieder belastet.